

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Zusammenführung und Neugliederung der Bundeseisenbahnen

A. Zielsetzung

Das Bundeseisenbahnvermögen hat Altschulden der ehemaligen Bundeseisenbahnen, nämlich der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Reichsbahn, übernommen. Für die Tilgung sind im Gesetz zur Zusammenführung und Neugliederung der Bundeseisenbahnen jährliche Ratenzahlungen in dort festgesetzter Höhe vorgesehen. Der Zuschuß des Bundes soll wegen der angespannten Haushaltslage für das Jahr 1998 ausgesetzt und in den Jahren 1999 und 2000 von 2,8 Mrd. DM auf 0,3 Mrd. DM herabgesetzt werden.

B. Lösung

Änderung des § 16 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Zusammenführung und Neugliederung der Bundeseisenbahnen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand
Keine
2. Vollzugsaufwand
Keine

E. Sonstige Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (323) – 910 00 – Ba 13/97

Bonn, den 7. Oktober 1997

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Zusammenführung
und Neugliederung der Bundeseisenbahnen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Verkehr.

Der Bundesrat hat in seiner 716. Sitzung am 26. September 1997 gemäß Artikel 76
Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwen-
dungen zu erheben.

Dr. Helmut Kohl

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Zusammenführung und Neugliederung der Bundeseisenbahnen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 16 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Zusammenführung und Neugliederung der Bundeseisenbahnen vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378 1994 I S. 2439), das durch Artikel 31 des Gesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„Das Bundeseisenbahnvermögen tilgt von der Deutschen Bundesbahn oder der Deutschen Reichsbahn

übernommene Altschulden sowie seine durch Kreditaufnahme nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 entstandenen Verbindlichkeiten durch jährliche Raten in den Jahren 1996, 1997, 1999 und 2000 mindestens in Höhe von jeweils 0,3 Milliarden Deutsche Mark und ab dem Jahre 2001 in Höhe von jeweils mindestens 2,8 Milliarden Deutsche Mark.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung**Zu Artikel 1**

Zur Verminderung des Zuschußbedarfes aus dem Bundeshaushalt soll die Tilgung der Altschulden im Jahr 1998 ausgesetzt und in den Jahren 1999 und 2000 von 2,8 Mrd. DM auf 0,3 Mrd. DM herabgesetzt werden. Ab dem Jahr 2001 bleibt es bei der vorgesehenen Tilgung in Höhe von jährlich 2,8 Mrd. DM.

Kosten für die öffentlichen Haushalte entstehen nicht, auch kein Vollzugsaufwand. Auswirkung auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.